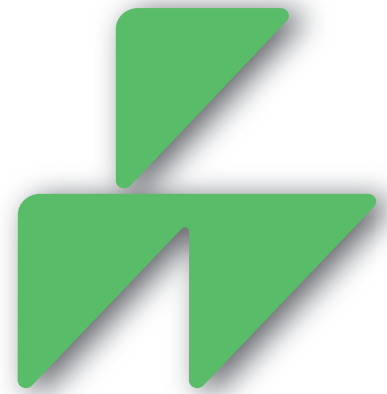


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

8/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Beteiligung der Kommunen an den Stromerträgen aus älteren Windenergie- und Freiflächenanlagen

– von Prof. i.R. Dr. Dr. Peter Salje, Bassum – 221

Inflationsausgleichsprämien – Gestaltungselement bei Tarifabschlüssen sowie handels- und steuerbilanzielle Behandlung dieser tarifvertraglich zugesagten Zusatzleistungen

– von StB Christoph Brüggem, Korschenbroich – 226

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Ungewöhnliche niedrige Kosten im Basisjahr als Besonderheit des Geschäftsjahres? 231

Verwaltungsrecht

▪ BVerwG: Umstellung des Betriebs einer LNG-Anbindungsleitung 233

Vergaberecht

▪ VK Bund: Ausschluss wegen Abweichung von den Vergabeunterlagen – Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 234

Steuerrecht

Rechtsprechung

Energiesteuer

▪ BFH: Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz 237

Stromsteuer

▪ BFH: Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom 240

Arbeitsrecht

▪ BAG: Lohngleichheit bei Teilzeitbeschäftigung 243

Buchbesprechungen

244

Im Focus

▪ Werbung für Photovoltaik-Anlage U3

▪ Keine Amtshaftung bei Kabelbeschädigung durch Bauarbeiten U3

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vkw-online.eu

Keine Amtshaftung bei Kabelbeschädigung durch Bauarbeiten

Montieren Mitarbeiter eines privaten Unternehmens im Zuge von Straßenbauarbeiten der öffentlichen Hand neue Fahrzeugrückhaltesysteme (Schutzplanken), handeln sie nicht in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes, wenn die Arbeiten nicht der Daseinsvorsorge dienen (und somit der hoheitliche Charakter nicht im Vordergrund steht) und wenn diese Baufirma über einen relevanten eigenen Ausführungsspielraum verfügt. Beschädigen sie dabei schuldhaft fremde Versorgungsleitungen, haftet die private Firma laut BGH aus Deliktsrecht. Ein Amtshaftungsanspruch besteht dagegen nicht.

Die Betreiberin eines Asphaltmischwerks verlangte von einem deutschlandweit tätigen Tief- und Straßenbauunternehmen Schadensersatz im fünfstelligen Bereich wegen Beschädigung eines erdverlegten Stromkabels durch deren Mitarbeiter. Bei einer Besprechung im Juli 2019 wurde protokollarisch festgehalten, dass das Herstellen der Suchgräben durch ein beauftragtes Unternehmen die Baufirma nicht von ihrer Pflicht entbinde, sich über Versorgungsleitungen im Bereich der Planken bei den Versorgungsträgern zu informieren. Rund drei Wochen später beschädigten deren Mitarbeiter bei Rammarbeiten ein erdverlegtes Stromkabel. Eigene Erkundigungen hatte die Firma zuvor nicht vorgenommen.

Die Beklagte haftet nach Auffassung des BGH, Urteil vom 13.04.2023 – III ZR 215/21 – für den entstandenen Schaden gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 34 GG sei dagegen zu verneinen, da sie ihre Tätigkeit mit eigenem Entscheidungsspielraum ausgeübt habe. Sie sei nicht als Verwaltungshelferin des Straßenbausträhers tätig geworden, sondern habe die Leitplanken vielmehr als private Fachfirma in eigener Verantwortung und mit einem relevanten eigenen Ausführungsspielraum montiert. Der hoheitliche Charakter habe bei den von ihr zu erbringenden Montagearbeiten nicht im Vordergrund gestanden. Es handele sich um eine Maßnahme im Bereich der Daseinsvorsorge, bei der eine Haftung des Staates nicht in gleicher Weise geboten sei wie im Bereich der Eingriffsverwaltung. Dies sei bei Schutzplanken, die der passiven Verkehrssicherheit und nicht der Verkehrslenkung dienen, nicht der Fall.

> DokNr. 23082046

Werbung für Photovoltaik-Anlage

Der in einer Google-Anzeige angegebene Preis für einen Bestandteil einer Photovoltaikanlage verstößt gegen das Gebot der Preisklarheit und Preiswahrheit, wenn nicht erkennbar ist, dass er 0 % Umsatzsteuer enthält und an welche Bedingungen dieser Umsatzsteuersatz geknüpft ist. Das hat das OLG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 15.06.2023 – 6 W 9/23 – festgestellt.

Antragstellerin und Antragsgegnerin bieten beide im Internet Batteriespeicher mit 5 kWh Speichervolumen zum Kauf an. Zur Bewerbung ihrer Angebote nutzen sie die Google Shopping Suche und Google Shopping Anzeigen. Die Antragsgegnerin bot dabei einen Batteriespeicher an, wobei auf der ersten Seite der Google Shopping Suche eine Anzeige erschien, in welcher die Antragsgegnerin mit einem Preis mit 0 % Umsatzsteuer warb. Auf dieser Seite und im Text der Anzeige war jedoch kein Hinweis darauf enthalten, welcher Umsatzsteuersatz in dem angezeigten Preis enthalten war. Die Antragstellerin monierte dies, verlor jedoch vor dem LG Itzehoe, das einen Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen diese Werbung ablehnte mit Hinweis darauf, der typische Interessentenkreis wolle den Stromspeicher erwerben, um eine Solaranlage im Heimbereich zu betreiben. Die Leistung des Gerätes liege in dem Bereich, der typischerweise im Heimbereich anfallt. Diese Verbraucher erfüllten jedoch stets die Anforderungen, für die der reduzierte Umsatzsteuersatz anfallt. Gegenüber diesen durchschnittlichen Verbrauchern sei die Werbung daher nicht irreführend. Die angesprochenen Kundenkreise seien bei Batteriespeichern mit 5 kWh Speichervolumen nicht so eng zu ziehen, dass nur private Nutzer angesprochen sind, bei deren Erwerb sich unter Umständen die Umsatzsteuer auf 0 % ermäßigen kann.

Das OLG untersagte jedoch diese Praxis. Batteriespeicher für Photovoltaik, bei denen der Preis gem. § 12 Abs. 3 UStG keine Umsatzsteuer enthält, seien stets mit den Angaben zu bewerben, unter welchen Voraussetzungen das Angebot der Besteuerung von 0 % Umsatzsteuer unterliegt. Ansonsten liege eine Täuschung der Kunden über den tatsächlichen Preis vor.

> DokNr. 23082047

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50 80, Fax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF.

Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50-0, Fax (089) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (087 09) 92 17-0.